



HESSISCHER LANDTAG

21. 01. 2020

Kleine Anfrage

Claudia Papst-Dippel (AfD), Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD)
vom 16.12.2019

Finanzielle Belastung durch Ausbildungsabgaben für Pflegeheime

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut einem Artikel der „Waldeckischen Landeszeitung“ vom 19.11.2019 wird das Altenheim Sonnenhof in Vöhl zum Jahresende hin geschlossen. Als Grund wird hierfür die ab dem 10. Januar 2020 zu leistende Zahlung in den Ausgleichsfonds genannt. Das Pflegeheim Sonnenhof müsste jährlich eine mittlere fünfstellige Summe einzahlen, was laut Artikel eine Belastung von 200 € pro Bewohner bedeuten würde. Der Pflegeausbildungsfonds sollte ursprünglich der Fachkräftesicherung dienen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie möchte die Landesregierung einer finanziellen Überlastung kleinerer Pflegeeinrichtungen durch den Pflegeausbildungsfonds vorbeugen?

Damit sich die Träger der praktischen Ausbildung auf die Umlage vorbereiten können, wurde der errechnete Gesamtfinanzierungsbedarf mit den jeweiligen Finanzierungsanteilen des Landes, der Pflegeversicherung, der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und der Krankenhäuser zum 15. September 2019 gemäß § 9 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) festgesetzt und veröffentlicht. Bis zum 31. Oktober 2019 sind gemäß § 12 Absatz 4 PflAFinV die Umlagebescheide an alle ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 7 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) mit der genauen Höhe der zu zahlenden Umlage für jede Einrichtung zugestellt worden.

Die zu zahlenden Umlagebeträge in den Ausgleichsfonds sind durch die Einrichtungen vollständig refinanzierbar. Stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen können gemäß § 28 Absatz 2 PflBG die auf sie entfallenden Umlagebeträge in den Vergütungssätzen für die allgemeinen Pflegeleistungen nach § 84 Absatz 1 und § 89 SGB XI berücksichtigen. Hierzu haben sich in Hessen die Kostenträger und Leistungserbringer auf das Verfahren geeinigt, dass unabhängig von der Laufzeit der jeweils geltenden Pflegesatz-/Vergütungsvereinbarung zwischen den Kostenträgern und der jeweiligen Pflegeeinrichtung eine jährliche Ergänzungsvereinbarung geschlossen wird, durch die eine zeitnahe Refinanzierung der Ausbildungsumlage sichergestellt wird.

Im Ausgleich erhalten die ausbildenden Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Pflegeschulen Ausgleichszuweisungen aus dem Ausbildungsfonds. Die Höhe der Ausgleichszuweisung wird mit Bescheid festgesetzt und bemisst sich anhand der Zahl der tatsächlich neu eingestellten Auszubildenden zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann im Jahr 2020. Neben der kompletten Arbeitgeberbruttobelastung der Ausbildungsvergütungen wird ein Pauschalbudget pro Auszubildendem/r in Höhe von 8.100 € im Jahr 2020 (675 €/Monat) gewährt. So hätte dann auch das Seniorenheim Sonnenhof in Vöhl von der neuen generalistischen Ausbildung im Rahmen des neuen Pflegeberufegesetzes profitieren können.

Frage 2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die von Pflegeeinrichtungen zu zahlende Beträge in den Ausgleichsfonds nicht beim Personal, beispielsweise bei Löhnen und Gehältern, eingespart werden?

Aufgrund der vollständigen Refinanzierungsmöglichkeit der zu zahlenden Umlagebeträge der Einrichtungen besteht für diese bereits kein Anlass, die Umlagebeträge an anderer Stelle, etwa

bei Löhnen oder Gehältern des Personals, einzusparen. Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3. Welche Beträge sind ab dem 10. Januar 2020 jährlich von den hessischen Pflegeeinrichtungen an den Ausgleichsfonds zu entrichten (Aufgeschlüsselt nach Pflegeeinrichtungen.)?

Im Kalenderjahr 2020 beginnt in Hessen die Zahlungspflicht mit der erstmaligen Aufnahme der neuen generalistischen Ausbildung nach dem neuen Pflegeberufegesetz. Die erste monatliche Umlage ist somit von allen Trägern der praktischen Ausbildung erst zum 10. April 2020 zu leisten.

In den Ausgleichsfonds zahlen die sozialen Pflegeversicherungen, das Land Hessen, die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen und die Krankenhäuser in Hessen ein.

Der erforderliche Gesamtfinanzierungsbedarf für das Jahr 2020 beträgt 57.287.682,16 € und wird wie folgt auf die verschiedenen Finanzierungspartner verteilt:

• Soziale Pflegeversicherung	
3,6000 %	2.062.356,56 €
• Land Hessen	
8,9446 %	5.124.154,02 €
• Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen	
30,2174 %	17.310.848,07 €
• Krankenhäuser	
57,2380 %	32.790.323,51 €

Eine Darstellung der detaillierten Umlagebeträge der jeweiligen ambulanten Pflegedienste und der stationären Pflegeeinrichtungen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Frage 4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Pflegeeinrichtungen in Erhalt der Einrichtung und beim Gewinn von Fachkräften zu unterstützen?

Die Pflegeschulen werden wie alle Ausbildungspartner durch Arbeitsgruppen und Informationsveranstaltungen unterstützt. Das Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben und Familie initiiert und unterstützt zusätzlich in den Regionen Vernetzungsprozesse. Es besteht ein enger und regelmäßiger Austausch aller Ausbildungspartner in verschiedenen Arbeitsgruppen und auf unterschiedlichen Ebenen. Die Umsetzungsfragen werden in dem gemeinsamen Koordinierungsgremium (Geschäftsführung HMSI) abgestimmt.

Die Hessische Landesregierung hat die Pflegeschulen zudem in den Digitalpakt Schule einbezogen. Dies ist bisher nur in zwei weiteren Bundesländern der Fall (Rheinland-Pfalz und Saarland). Hiermit soll auch ein Beitrag geleistet werden, die Schulen im digitalen Bereich gut auszustatten.

Zusätzlich werden Fördermittel nach § 54 PflBG für die Unterstützung des Aufbaus von Ausbildungsverbänden oder Koordinierungsstellen für die praktischen Einsätze bereitgestellt.

Im Übrigen wirkt das Land, gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern darauf hin, dass die Berufsberater der Agenturen, die Jobcenter und Kommunalen Jobcenter über die neue Ausbildung umfassend informiert werden. Ein weiterer Beitrag des Landes liegt in der Initiierung des Ausbildungspakts für die Pflegeberufe, den alle im landesweiten Koordinierungsgremium vertretenen Kooperationspartnern unterschrieben haben und mit dem sich die Partner dafür einsetzen, dass sich alle ausbildungswilligen Einrichtungen an der neuen Pflegeausbildung beteiligen können. Im Rahmen des Koordinierungsgremiums zur Umsetzung der neuen Pflegeausbildung werden weitere Maßnahmen zur Steigerung der Ausbildungszahlen bis 2023 zu verabreden sein. Angesichts der mit dem PflBG verbundenen Änderungen und Herausforderungen bedarf es der vertraulichen Zusammenarbeit aller Partner, um aufkommende Fragen oder Probleme auf der Arbeitsebene schnell zu klären und einer Lösung zuzuführen.